

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Thumsenreuth e.V.

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Freiwillige Feuerwehr Thumsenreuth“

und erhält nach Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden den Zusatz **e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Thumsenreuth.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zwecke des Vereins sind:
 - die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Thumsenreuth, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften
 - die Förderung und Unterstützung der dörflichen Jugendarbeit durch Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr mit Feuerwehranwärtern
 - die Förderung des Zusammenhalts einer lebendigen Dorfgemeinschaft durch traditionelle und kulturelle Veranstaltungen

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
- 3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (siehe § 8). Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Verwaltungsrat.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1)
 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
 2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Dies ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides ein Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

- 4) Ein Mitglied kann, wenn es aufgrund Wegzugs weder postalisch noch telefonisch zu erreichen ist, der Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann und zusätzlich kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wird, durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliedschaft entbunden werden. Eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss aus dem Verein ist in diesem Fall nicht nötig.

§6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben.
- 2) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Ehrenmitglieder und Feuerwehranwärter sind beitragsfrei.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand und Verwaltungsrat

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassier
 5. dem 1. Kommandanten
 6. dem 2. Kommandanten

- 2) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. aus den Mitgliedern des Vorstandes
 2. den zwei Vertrauensleuten
 3. dem Hauptmaschinisten
 4. dem Jugendsprecher (ohne Stimmrecht)
 5. drei aktiven Gruppenführern
 6. den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)

- 3) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
Die unter Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Vorstandsmitglieder werden von der aktiven Wehr auf sechs Jahre gewählt.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Die unter Absatz 2 Nr. 2 genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Der Jugendsprecher (Absatz 2 Nr. 4) wird von den Feuerwehranwärtern für ein Jahr gewählt.
Die unter Absatz 2 Nr. 3 und 5 genannten Verwaltungsratsmitglieder werden vom Kommandanten bestimmt.

- 4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung sowie Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes

- 2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 3. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschlag für Ehrenmitgliedschaften

- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

- 4) Intern wird bestimmt, dass der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 Euro der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§10

Sitzungen von Vorstand und Verwaltungsrat

- 1) Für die Sitzungen des Vorstandes und Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand und Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

- 2) Über die Sitzungen von Vorstand und Verwaltungsrat ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§11

Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4) Unterkassen unterliegen der Hauptkasse.

§12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands und Verwaltungsrates
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch einen Hinweis in der Presse („Der Neue Tag“).

- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Wählbar in ein Amt des Verwaltungsrates sind dagegen nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 4) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Ehrenurkunde, insbesondere für langjährige Vereinszugehörigkeit, sowie
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Krummennaab, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Thumsenreuth e.V. vom 06.01.2014 mit mehr als drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Thumsenreuth, den 06.01.2014

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

1. Kommandant

2. Kommandant

Weitere stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer:

Die Satzung wurde am 24.02.2014 unter Nr. VR 200362 in das Vereinsregister des AG Weiden eingetragen.